

Berufsethische Standards in evangelischen Beratungsstellen

Präambel

Die Beratungsstelle stellt Einzelnen, Paaren und Familien einen Raum für individuelle Entwicklung, Beziehungsgestaltung, Krisen- und Konfliktbewältigung sowie Reflexion und Initiierung von Veränderungsprozessen zur Verfügung. Die dort tätigen Mitarbeitenden begegnen den ratsuchenden Menschen mit Wertschätzung und Respekt. Ziel ihres professionellen Handelns ist, die Selbstbestimmung der Ratsuchenden – Kinder, Jugendliche und Erwachsene - zu fördern, sie bedarfsgerecht zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten.

Besonders Kinder und Jugendliche sind in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die Beraterinnen und Berater achten die Würde, Privat- und Intimsphäre der Ratsuchenden. Sie nehmen die individuellen Empfindungen der Ratsuchenden zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektieren ihre persönlichen Grenzen.

Diese und die nachfolgenden ethischen Grundsätze gelten für alle ratsuchenden Menschen unabhängig ihrer psychischen, physischen und sozialen Möglichkeiten, sowie ihrer sexuellen Identität, Religionszugehörigkeit, Nationalität und Weltanschauung. Sie gelten für alle in der Beratungsstelle tätigen Mitarbeitenden unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus.

Ziele

Die berufsethischen Standards dienen dazu, Ratsuchende vor dem Missbrauch einer Vertrauens- und Machtstellung zu schützen.

Ziel ist es,

- das angemessene Verhältnis zwischen Nähe und Distanz im Beratungskontext näher zu bestimmen, um Mitarbeitenden Handlungssicherheit im Umgang mit der Privatsphäre und sexuelle Selbstbestimmung der Ratsuchenden zu geben,
- Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu thematisieren und Wiederholungen zu verhindern,
- sexuellen Übergriffen auf Klientinnen und Klienten bestmöglich vorzubeugen,
- die professionelle Sicherheit von Beratungsstellenleitungen und Teams im Umgang mit Verdachtsmomenten zu erhöhen, um diesen zügig nachzugehen und sie in der gebotenen Sach- und Fachlichkeit zu bearbeiten,
- Klientinnen und Klienten, die (mutmaßlich) Übergriffe erfahren mussten, die gebotene Unterstützung und notwendigen Schutz zu gewähren oder zu vermitteln.

Sorgfaltspflichten

Beraterinnen und Berater sind verpflichtet, ihre Beziehungen zu Ratsuchenden und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Klientinnen und Klienten zu berücksichtigen.

- Mitarbeitende der Beratungsstelle dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Erbschaften, Vermächtnissen, Zuwendungen oder Geschenken werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig. Die Wertsumme der Geringfügigkeit ist im Team/vom Träger zu klären und festzulegen. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen

Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. Werden dem Mitarbeitenden derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Vorgesetzten/dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Seite 1 von 2

Stand 24.03.2015

- Im Fall einer Kostenbeteiligung der Ratsuchenden wird die Höhe der erwarteten Beteiligung zu Beginn der Leistungserbringung geklärt. Nachträgliche oder zusätzliche Forderungen im Laufe oder zum Abschluss der Beratung sind nicht zulässig.
- Beraterinnen und Berater missbrauchen keinesfalls die Vertrauensbeziehung von Ratsuchenden zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse.
- Beraterinnen und Berater nutzen weder das Vertrauen und die Hilfsbedürftigkeit noch eine wirtschaftliche Notlage der Ratsuchenden aus.
- Sie machen keine unangemessenen Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Beratungserfolg.
- Beraterinnen und Berater prüfen mit besonderer fachlicher Sorgfalt die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Beratung von Partnerinnen/ Partnern, Familienmitgliedern oder anderen in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einer/einem Ratsuchenden stehenden Personen.
- Beraterinnen und Berater beschränken ihre Kontakte zu Ratsuchenden außerhalb des Beratungssettings auf das Nötige, damit die beraterische Beziehung möglichst wenig gestört wird. Die abstinenten Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einem Ratsuchenden nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.
- Jegliche sexuellen Kontakte von Beraterinnen und Beratern zu ihren Klientinnen und Klienten stellt eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht dar. Es ist ebenso unzulässig, eine laufende Beratung zu beenden, um sexuelle Kontakte eingehen zu können - Dieses Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Beratung. Die Aufnahme privater Beziehungen zwischen Ratsuchenden und Beratungsfachkräften vor Ablauf eines Jahres nach Beratungsabschluss ist unzulässig.
- Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein die Beraterin oder der Berater.
- Drohende oder tatsächliche eingetretene Verstöße gegen diese berufsethischen Standards sind im Rahmen von Supervision und Intervision zu thematisieren. Alle Beratungsfachkräfte verpflichten sich zu einer Kultur des Hinsehens, Hinhörens und Ansprechens von vermuteten oder sich anbahnenden Verletzungen dieser berufsethischen Standards.

Schweigepflicht

Die geltenden Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Zeugnisverweigerungsrecht finden uneingeschränkt Anwendung. Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so sind die Ratsuchenden in geeigneter Weise darüber zu unterrichten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch für Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an Verwaltungstätigkeiten oder einer Beratung teilnehmen.

Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Klientinnen und Klienten

und Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person der/des Ratsuchenden erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.